

Diplom-Kaufmann
JÜRGEN HELMHOLD
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

CARSTEN WARDEMANN
Rechtsanwalt · Steuerberater

Diplom-Kaufmann
BERND GOOSSENS
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DANIEL POTT, LL.M.
Rechtsanwalt · Steuerberater

Bachelor of Science (Physics)
Diplom-Kaufmann
IZUMI TANAKA
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
DANIEL RHEYDT
Steuerberater · Fachberater IStR

Diplom-Wirtschafts-Japanologe (FH)
HENRIK SMAILUS
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

EINNAHME-ÜBERSCHUSSRECHNUNG

FÜR DEN ZEITRAUM

VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021

ST. JOSEFS INDIANER HILFSWERK E. V.

OFFENBACH A. M.

BESCHEINIGUNG

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

an den St. Josefs Indianer Hilfswerk e. V.

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Einnahme-Überschussrechnung des St. Josefs Indianer Hilfswerk e. V., Offenbach a. M., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Neuss, 31. Januar 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pott', with a horizontal line above it.

Pott
Rechtsanwalt
Steuerberater

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021	2020
A. Einnahmen		
1. Spendeneinnahmen		
a) Zugeflossene Spenden	9.722.571,87 €	10.241.251,03 €
b) Verbrauchter Spendenzufluss des Vorjahres	39.814,53 €	- €
c) Noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	- €	- 39.814,53 €
	<u>9.762.386,40 €</u>	<u>10.201.436,50 €</u>
2. Sonstige Einnahmen	<u>1.772,72 €</u>	<u>911,43 €</u>
	<u>9.764.159,12 €</u>	<u>10.202.347,93 €</u>
B. Ausgaben		
1. Verwaltungskosten		
a) Werbe- und Reisekosten	3.501,18 €	339,70 €
b) Kosten Räume / freie Mitarbeiter	121.558,68 €	121.213,48 €
c) Personalkosten	120.017,81 €	114.129,82 €
d) Rechts- und Beratungskosten	41.046,78 €	52.457,55 €
e) Abschreibung auf Sachanlagevermögen	6.136,90 €	5.092,68 €
f) Kosten Mailing	2.912.012,94 €	3.375.790,13 €
g) Sonstige Verwaltungskosten	55.541,89 €	61.612,47 €
	<u>3.259.816,18 €</u>	<u>3.730.635,83 €</u>
2. Aufwendungen für Satzungszwecke		
a) Informationskosten	816.332,53 €	1.021.712,10 €
b) Spendenweitergabe	6.600.000,00 €	5.450.000,00 €
	<u>7.416.332,53 €</u>	<u>6.471.712,10 €</u>
	<u>10.676.148,71 €</u>	<u>10.202.347,93 €</u>
C. Einnahmen-Unterdeckung	- 911.989,59 €	- €
D. Entnahmen aus der freien Rücklage	<u>911.989,59 €</u>	- €
	<u>- €</u>	<u>- €</u>

Pychter

Allgemeine Auftragsbedingungen

der Schnorbus Helmhold Wardemann PartGmbH Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

(Stand Mai 2021)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für sämtliche vereinbarten Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse (im Folgenden „Auftrag“) der Schnorbus Helmhold Wardemann PartGmbH Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte (im Folgenden „SHWP“) gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“). Sie gelten auch im Verhältnis zu Dritten, die Ansprüche gegen SHWP aus dem Auftragsverhältnis herleiten.

(2) Die AAB finden keine Anwendung auf vertragliche Beziehungen, die ausdrücklich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht im Namen der SHWP, sondern im Namen von Mitarbeitern der SHWP abgeschlossen werden (z.B. gesetzliche Abschlussprüfungen).

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den SHWP erteilten Auftrag schriftlich (§ 127 b BGB) definieren. SHWP wird den Auftraggeber bei Bedarf bei der Definition des Auftrags unterstützen.

(2) Der Auftraggeber hat von sich aus SHWP alle für die Auftragsausführung erheblichen Unterlagen zeitnah nach der Auftragserteilung zu übergeben und alle erheblichen Informationen mitzuteilen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Auftraggeber erst nach Auftragserteilung die für die Auftragsausführung erheblichen Unterlagen oder Kenntnis von erheblichen Informationen erlangt. SHWP ist unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, das Auswirkung auf die Auftragsausführung haben könnte.

Der Auftraggeber wird die erforderlichen Informationen und Unterlagen in dem von SHWP bestimmten Format liefern oder SHWP anderweitig Zugang zu den Informationen und Unterlagen gewähren.

Der Auftraggeber bewahrt Kopien der SHWP übergebenen Unterlagen auf.

Auf Verlangen der SHWP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der SHWP formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber prüft die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der von der SHWP übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Informationen. SHWP wird die von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Informationen (insbesondere Zahlenangaben) als richtig und vollständig und bei Rechtstatsachen als wirksam zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Informationen gehört nur dann zu dem SHWP erteilten Auftrag, wenn dies schriftlich (§ 127 b BGB) vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber ist im Hinblick auf den erteilten Auftrag vor, während und nach der Auftragsausführung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit SHWP verpflichtet. Der Auftraggeber hat die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung gesetzten Fristen einzuhalten, etwaig erforderliche Zustimmungen rechtzeitig einzuholen und kostenlos die Mittel zur Verfügung zu stellen, die SHWP für die Leistungserbringung vernünftigerweise verlangen kann.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Hinweisen der SHWP zur Installation und Anwendung von EDV-Programmen nachzukommen. Er ist nur berechtigt, die Programme in dem von der SHWP vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die SHWP bleibt Inhaber der Nutzungsrechte.

§ 3 Rechte und Pflichten der SHWP

(1) SHWP erbringt die im Auftragschreiben definierte Leistung. SHWP kann sich bei der Auftragsdurchführung der fachkundigen Unterstützung anderer Unternehmen bedienen (Übersetzer, Datenverarbeitungsunternehmen, etc.).

(2) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Auftragschreiben erbringt SHWP die Leistung auf Grundlage der deutschen Gesetze, des deutschen Berufsrechts und unter Berücksichtigung der Praxis der maßgeblichen deutschen Behörden. Ausländisches Recht und ausländische Behördenpraktiken werden nicht berücksichtigt.

(3) Die von SHWP erstellten Arbeitsergebnisse gelten zehn Tage nach Übergabe als angenommen, sofern es trotz eines diesbezüglichen besonderen Hinweises durch SHWP bei Beginn der Frist keine schriftlich begründeten Einwendungen des Auftraggebers gibt. Der Auftraggeber darf nur auf Grundlage fertiger Arbeitsergebnisse, nicht jedoch auf der Grundlage von Entwürfen handeln bzw. von einer Handlung absehen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten – Schreibfehler, Rechenfehler – können von SHWP jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Auftraggebers berichtigt werden, sofern es nicht ein überwiegendes Interesse der SHWP an der Berichtigung der Unrichtigkeit gibt.

(5) SHWP wird auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche diesem zustehenden Unterlagen herausgeben, sobald die Zahlungsansprüche der SHWP aus den vom Auftraggeber erteilten Aufträgen erfüllt sind. SHWP kann für sich Abschriften oder Fotokopien von den zurückzugebenden Unterlagen anfertigen.

(6) SHWP verpflichtet sich nur gegenüber dem Auftraggeber. Die Leistungen werden lediglich zugunsten des Auftraggebers erbracht. Für den Fall, dass ein Dritter aufgrund der Verwendung der von SHWP erbrachten Dienstleistungen oder deren Auftragsergebnissen gegen SHWP oder einen Mitarbeiter der SHWP vorgeht, stellt der Auftraggeber SHWP bzw. deren Mitarbeiter von jeglicher Haftung frei und wird SHWP alle Schäden, Kosten (insbesondere Rechtsanwalts honorare) und Zinsen ersetzen.

§ 4 Know-how

Jede Partei behält das geistige Eigentum am Know-how und an den Methoden, die sie bereits bei Auftragsdurchführung angewendete, sowie an daran vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen. SHWP räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung und vorbehaltlich der Rechte Dritter für den Eigenbedarf die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechte auf Verwendung der Arbeitsergebnisse ein.

§ 5 Verschwiegenheit / Kommunikation

(1) SHWP verarbeitet personenbezogene Daten. Die Informationen und Regeln zu der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Webseite <https://www.shwp.de/j/privacy> dargestellt.

(2) Die Parteien behandeln Informationen jeglicher Art, die sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erhalten und die nicht öffentlich sind, insbesondere gewerbliche, technische, rechtliche, methodologische oder sonstige Informationen als vertraulich.

(3) Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail, per Zoom) Risiken birgt. Der Auftraggeber kann mit SHWP besondere Sicherheitsvorkehrungen für den elektronischen Datenverkehr vereinbaren.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der SHWP auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3 beschränkt:

(2) Die Haftung der SHWP für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – mehreren Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bzw. der Auftragsausführung resultiert, wird auf einen Betrag von 10 Mio. EUR begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fälle der einfachen Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit der SHWP für den Auftraggeber, also insbesondere für sämtliche nach § 1 erteilten Aufträge und Folgeaufträge. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

Sollten Dritte entgegen der Regelung in § 3 Abs. 6 in den Schutzbereich des Beratungsvertrages fallen, gilt die Haftungsbeschränkung auf 10 Mio. EUR entsprechend. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen des § 6 Abs. 2 gilt nicht für die Haftung der SHWP wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Beendigung des Vertrags

(1) Das Auftragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Auftraggebern, die natürlichen Personen sind, endet das Auftragsverhältnis weder durch Tod, noch durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.

(2) Das Auftragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit mit sofortiger Wirkung – außer zur Unzeit – gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die gesetzlichen Ansprüche, insbes. gem. §§ 628, 648 BGB, bleiben unberührt. Bereits entstandene Kosten und mit der Beendigung des Auftragsverhältnisses verbundene, angemessene Kosten sind zu erstatten.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

(1) Das Auftragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

(2) Bei Kaufleuten ist der Gerichtsstand Neuss.

(3) Die englische Version ist eine Übersetzung der deutschen Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.